

Besondere Vorschriften für das Befahren des Guschaweges

Für Mieter und Pächter auf Guscha

Gestützt auf Art. 6 des Reglementes über das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Maienfeld vom 03.09.1999 werden vom Stadtrat folgende besondere Vorschriften für das Befahren des Guschaweges erlassen:

- Der Guschaweg darf nur mit geeigneten Geländefahrzeugen befahren werden.
- Die Bergfahrten sind von der halben bis zur vollen Stunde, die Talfahrten von der vollen bis zur halben Stunde auszuführen. Da die Fahrzeit Heutanne – Guscha und umgekehrt jeweils ca. 15 Minuten dauert, darf 15 Minuten nach der vollen Stunde (Talfahrten), respektive 15 Minuten nach der halben Stunde (Bergfahrten) nicht mehr gefahren werden.
- Pro Hütte wird jährlich nur eine Bewilligung erteilt. Diese muss gut sichtbar im Fahrzeug deponiert werden. Die Bewilligung kann unter den Hüttenbenützern der gleichen Hütte ausgetauscht werden.
- Während den Wirtezeiten auf Guscha müssen die Fahrzeuge bei der Heutanne parkiert werden. (Ausgenommen Fahrzeuge Pro Guscha)

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 25.08.2000 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.